



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die lippischen Wanderarbeiter**

**Fleege-Althoff, Fritz**

**Detmold, 1928**

§ 18. Das Zieglergewerbegesetz vom 8. Juli 1851

**urn:nbn:de:hbz:466:1-30951**

und Quacksalbern ihre Zuflucht. Diesen Übelständen sollte durch die Unterstützungskasse abgeholfen werden.

Die Mitglieder waren zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese betragen im Papeschen Bezirk:

Für Meister . . . . .	5 Sgr. jährlich
„ Former und Müller . . . . .	4 „ „
„ Umgänger . . . . .	3 „ „
„ große Jungen . . . . .	2 „ „
„ kleine Jungen . . . . .	1 „ „

Es wurden für die Mitglieder alle Kur- und Beerdigungskosten, die von ihrer Abreise an bis zur Rückkehr in die Heimat nötig wurden, bezahlt.

Über Einnahmen und Ausgaben hatten die Ziegelagenten, welche die Kasse verwalteten, jährlich Bericht vorzulegen.

Diese Kranken- und Sterbekassen sind die Vorläufer unserer heutigen Zieglerunterstützungskassen gewesen.

#### § 18. Das Zieglergewerbegesetz vom 8. Juli 1851.

Zum Schluß dieses Abschnittes haben wir uns noch der Betrachtung des Ziegler-Gewerbegesetzes von 1851 zuzuwenden.

Die Mißstände im lippischen Zieglergewerbe, namentlich die Art und Weise der Stellenvermittlung, sowie die Zunahme unfähiger Meister, waren in den letzten Jahren schärfer denn je zutage getreten und hatten zu mancherlei Zwistigkeiten und Beschwerden Anlaß gegeben. Schon verschiedentlich hatte die Regierung Agenten und erfahrene Meister zu Besprechungen herangezogen, um gemeinsam mit ihnen über Abstellung der Übelstände zu beraten, doch kam gewöhnlich wenig dabei heraus.

Beider Wichtigkeit, die das Zieglergewerbe für das gesamte Wirtschaftsleben des lippischen Landes erlangt hatte, hielt es die Regierung für zweckmäßig, dem Landtage eine dementsprechende Verordnung zur Verhandlung vorzulegen. Als Ergebnis dieser Verhandlungen<sup>1)</sup> wurde

<sup>1)</sup> S. Landtagsprotokolle 1851, Nr. 10—14, 16, 17, 18.

ein Zieglergewerbe-Gesetz erlassen, das am 8. Juli 1851 in Kraft trat. Seiner Bedeutung und Eigenart wegen folgt hier der Wortlaut:

**Gesetz über die gewerblichen Verhältnisse der Ziegelarbeiter  
und Ziegelagenten  
vom 8. Juli 1851<sup>1)</sup>.**

§ 1.

Das Ziegelgewerbe, welches von Lippern im Auslande betrieben wird, steht unter der Aufsicht und Leitung der Ziegelagenten, deren vorerst und bis auf weiteres drei angestellt sind, nämlich für folgende Bezirke:

a) Für das Königreich der Niederlande, die Herrschaft Jever und Ostfriesland, sowie für einen Teil des Regierungsbezirks Münster.

b) Für sämtliche Provinzen des Königreichs Hannover mit Ausnahme von Ostfriesland und der Gegend an der Elbe und Oste, desgleichen für das Herzogtum Braunschweig, das Großherzogtum Oldenburg und den anderen Teil des Regierungsbezirks Münster.

c) Für die vorgedachte Gegend an der Elbe und Oste, für das Gebiet der Stadt Hamburg, für die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sowie für die übrigen dänischen Provinzen, das Königreich Sachsen, die preußische Provinz Sachsen und die sächsischen Herzogtümer.

Auf andere Länder und Provinzen als die vorgenannten erstreckt sich die gegenwärtige Verordnung nicht, indem daselbst völlig freie Konkurrenz sowie der Ziegelarbeiter stattfindet.

§ 2.

Die Ziegelagenten vermitteln die Anstellung hiesiger Ziegelarbeiter auf den auswärtigen Ziegeleien ihres Bezirks und nehmen daselbst die Interessen derselben wahr.

§ 3.

Es müssen durchaus rechtliche und unbescholtene Männer sein, welche von der Ziegelfabrikation die nötige technische Kenntnis, zugleich aber auch diejenige allgemeine Bildung besitzen, welche erforderlich ist, um mit Leuten aus allen Ständen zu verkehren, einen Kontrakt zwischen Ziegelherrschaft und Meister in tadelloser Form aufzusetzen, einen gründlichen Bericht zu erstatten und eine ordentliche Korrespondenz zu führen.

§ 4.

Die Ziegelagenten haben ihre Bezirke zweimal im Jahre zu bereisen, das eine Mal im Winter, das andere Mal im Sommer, jedoch bleibt es der Regierung überlassen, nach Rücksprache mit dem Ausschusse den betreffenden Agenten ganz oder teilweise von der Winterreise zu dispensieren.

<sup>1)</sup> L. V. Bd. 10, 1847—1852, S. 476—489.

§ 5.

Die Winterreise bezweckt eine vorläufige Verabredung mit den Ziegelherren über die Zahl der Arbeiter und den Arbeitslohn und die sonstigen Bedingungen, wobei das Interesse der Ziegelarbeiter bestens wahrzunehmen ist.

§ 6.

Auf der Sommerreise besorgt der Ziegelagent Briefe und Gelder, welche ihm von den Ziegelarbeitern und ihren hiesigen Angehörigen zur Besorgung übergeben werden.

Bei etwaigen Differenzen, welche zwischen den Ziegelarbeitern selbst oder zwischen ihnen und dem Ziegelherrn ausgebrochen sein möchten, sucht er dieselben zu vermitteln und gütlich beizulegen.

Er wird überall, wo es nottut, den Ziegelarbeitern mit Rat und Tat beistehen und insbesondere den Erkrankten seine Fürsorge widmen. Im allgemeinen hat er nach besten Kräften dahin zu wirken, daß die Ziegelarbeiter während ihres Aufenthalts im Auslande einen gesitteten und untadelhaften Lebenswandel führen. Diejenigen, welche sich in dieser Hinsicht etwas zuschulden kommen lassen, hat er zeitig zu erinnern und zu verwarnen, nötigenfalls aber ihre Entlassung aus der Arbeit zu befördern.

Insbesondere wird der Ziegelagent seine Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand richten und dahin sehen, daß die Arbeiter sich gesunder Wohnungen und gesunder Nahrung zu erfreuen haben, und sich zu keinen Verrichtungen gebrauchen lassen, welche für die Gesundheit nachteilig sind.

§ 7.

Überlassen die Ziegelherren den Ziegelagenten die Wahl und Anstellung der Ziegelarbeiter, so hat er ohne die mindeste Begünstigung des Einen vor dem Andern jeden nach seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit anzustellen, dabei aber nicht allein darauf, sondern auch auf den moralischen Charakter Rücksicht zu nehmen.

§ 8.

Der Ziegelagent muß jährlich, und zwar vor dem 1. Juni, ein namentliches Verzeichnis der in seinem Bezirke angestellten Ziegelarbeiter bei der Regierung einreichen. Außerdem muß er im Herbst jeden Jahres über den Gang des Gewerbes, über Verdienst, Gesundheitszustand der Arbeiter usw. der Regierung ausführlichen Bericht erstatten, welchen er auch dem Ausschusse mitzuteilen hat.

§ 9.

Die Ziegelagenten sind allein befugt, lippische Ziegelarbeiter in den ihnen angewiesenen Bezirken anzustellen und darüber Kontrakte mit den auswärtigen Ziegelherren abzuschließen. Ausgenommen hiervon ist jedoch der Fall, wenn ein lippischer Ziegelmeister den Betrieb einer ausländischen Ziegelei übernimmt und darüber selbst den Kontrakt abschließt. Dazu ist er aber nur dann befugt, wenn er einer Ziegelei bereits vorher ohne begründeten Tadel vorgestanden hat.

Eingriffe in jenes den Ziegelagenten ausschließlich zustehende Recht werden mit einer Geldstrafe von 10—50 Rthl. oder mit Gefängnisstrafen von 8 Tagen bis zu 6 Wochen belegt.

§ 10.

Die Ziegelarbeiter haben an den Ziegelagenten ihres Bezirks die bisher üblichen Gebühren zu entrichten, nämlich:

- a) die Brandmeister und Former jeder 2 Rthl. bis 2 Rthl. 15 Sgr.
- b) der Strecker, Walker, Aufstecher und Karrenmann jeder 1 Rthl. bis 1 Rthl. 10 Sgr.;
- c) der Möller 15—20 Sgr.;
- d) der große Junge 10 Sgr.;
- e) der kleine Junge 5 Sgr.

Auf denjenigen Ziegeleien jedoch, wo bloß Mauersteine verfertigt werden, zahlen, wie dies bisher schon üblich war, der Meister 2 Rthl. bis 1 Rthl. 15 Sgr., der Former und Möller jeder 1 Rthl., die übrigen Arbeiter aber, bis auf den großen und kleinen Jungen, in Ansehung welcher es bei den obigen Sätzen verbleibt, 17½ Sgr.

Ziegelarbeiter, welche infolge von Krankheiten oder anderen Unglücksfällen wenig oder gar keinen Verdienst haben, sind von der Zahlung der Gebühren frei.

Den Ziegelagenten bleibt es untersagt, mehr als die tarifmäßige Gebühr von den Arbeitern anzunehmen.

Der Ziegelmeister haftet dafür, daß diese Gebühren von den unter ihm angestellten Arbeitern richtig abgetragen werden, und kann der Ziegelagent ihn deshalb direkt in Anspruch nehmen.

§ 11.

Die Ziegelagenten haben eine Konzessions-Abgabe zu entrichten, welche von der Regierung nach Befinden der Umstände auf 100 Rthl. bis 150 Rthl. für jeden festgesetzt wird. Von dieser Abgabe fließen  $\frac{2}{3}$  in den General-Armenfonds und  $\frac{1}{3}$  in die zu errichtende Kranken- und Sterbekasse der Ziegelarbeiter.

§ 12.

Dieselben haben die getreue Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten eidlich anzugeloben und dafür eine Kautions von 1000 Rthl. bis 1500 Rthl. zu bestellen. Diese Kautions dient insbesondere auch zur Sicherheit derjenigen Ziegelarbeiter, welche ihnen Gelder zur Versorgung anvertrauen.

Nach bestellter Kautions und geschehener Verpflichtung wird ihnen zu ihrer Legitimation ein Certificat von der Regierung ausgestellt.

§ 13.

Bei der Erledigung des Dienstes eines Ziegelagenten soll es mit der Wiederbesetzung desselben gehalten werden, wie folgt:

Die Bewerber um den Dienst haben sich in einer zu bestimmenden Frist bei der Regierung zu melden, welche ihre Qualifikation prüft. Unter den qualifiziert erachteten Bewerbern bleibt den Meistern und allen Arbeitern, welche in dem letzten Jahre in dem betreffenden Bezirke als Ziegelarbeiter angestellt gewesen sind, das 25. Jahr erreicht haben und unbescholten sowie selbständig sind, die Wahl freigestellt. Die Stimmabgabe erfolgt bei den Districtsobrigkeiten, welche zu dem Ende einen Termin ansetzen werden, nachdem ihnen die Regierung die Namen der Bewerber sowie ein Ver-

zeichnis der stimmberechtigten Ziegelmeister und -Arbeiter mitgeteilt haben wird. Die Stimmenmehrheit entscheidet über die Wahl; würde jedoch keiner der Bewerber wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, so steht der Regierung die Wahl unter denjenigen drei Bewerbern frei, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

§ 14.

Die Wahl wird in einem Wintermonate, wenn die Ziegelarbeiter in ihrem Lande anwesend sind, vorgenommen. Sollte sich dieselbe nicht schnell genug bewirken lassen und daher eine Störung in dem Geschäftsbetriebe zu besorgen stehen, so bleibt es der Regierung unbenommen, eine Anordnung wegen provisorischer Verwaltung des Dienstes, jedoch höchstens bis zum Ablaufe des Jahres, zu treffen.

§ 15.

Werden über die Dienstführung eines Ziegelagenten Beschwerden geführt und begründet gefunden, so ist die Regierung ermächtigt, denselben nach Anhörung des Ausschusses im Administrativwege seines Dienstes zu entlassen und eine Neuwahl anzuordnen.

§ 16.

Die Ziegelarbeiter eines jeden der drei Ziegeleibezirke bilden eine gewerbliche Genossenschaft. Stimmberechtigt in den Angelegenheiten sind jedoch, den im § 13 gedachten Fall ausgenommen, nur die Ziegelmeister.

§ 17.

Diejenigen Ziegelmeister, welche dem Betriebe einer Ziegelei bereits selbständig vorgestanden haben, werden als solche anerkannt.

Ins künftige kann jedoch keiner als Ziegelmeister auftreten, wenn er nicht als solcher förmlich aufgenommen ist.

Befähigt zur Aufnahme als Meister ist jeder Ziegelarbeiter, welcher 25 Jahre alt geworden ist und sich die nötigen technischen Kenntnisse erworben hat, auch hierüber sowie über sein Wohlverhalten glaubhafte Zeugnisse beizubringen vermag.

§ 18.

Die Aufnahme als Meister erfolgt durch den Ziegelagenten und den ihm beigegebenen Ausschluß (§ 29). Die Meldung geschieht bei jenem, welcher die Qualifikation des Bewerbers zu prüfen und darüber dem Ausschusse Vortrag zu erstatten hat. Der Beschluß erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

§ 19.

Wird die Aufnahme als Meister ohne zureichende Gründe verweigert, so bleibt die Beschwerdeführung bei der Regierung unbenommen.

§ 20.

Wenn ein Ziegelmeister wegen gemeiner Verbrechen kriminell bestraft wird oder einen durchaus unsittlichen Wandel führt, so kann er seines Meisterrechts verlustig erklärt werden. Die Entscheidung darüber steht dem Ausschuß (§ 29 und 33) und in letzter Instanz der Regierung zu.

§ 21.

Wer in dem einen Ziegeleibezirke als Meister aufgenommen ist, muß auch in den beiden anderen als solcher anerkannt und zugelassen werden.

§ 22.

Die Ziegelmeister, welche nach § 9 dazu qualifiziert sind, folglich einer Ziegelei ohne begründeten Tadel bereits vorgestanden haben, sind ermächtigt, den Betrieb auswärtiger Ziegeleien zu übernehmen und darüber mit den Ziegelherren Kontrakte abzuschließen; es liegt ihnen jedoch die Verpflichtung ob, den Ziegelagenten von dem Inhalte in Kenntnis zu setzen, welcher auf etwaige Mängel und daher drohende Nachteile aufmerksam zu machen hat.

§ 23.

Es bleibt aber den Ziegelmeistern bei der in § 9 angedrohten Strafe untersagt, über die Stellung von Ziegelarbeitern mit auswärtigen Ziegeleibesitzern Verabredung zu treffen oder Kontrakte abzuschließen, wenn sie nicht selbst den Betrieb der betreffenden Ziegelei übernehmen.

§ 24.

Wer das Meisterrecht noch nicht erworben hat und sich dennoch für einen Meister ausgibt und den Betrieb einer auswärtigen Ziegelei übernimmt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Rthl. bis 50 Rthl. oder in eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen.

§ 25.

Den Ziegelmeistern steht es frei, ihre Unterarbeiter selbst anzudingen; jedoch haben sie dieselben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthl. für den Mann vor ihrer Abreise bei dem Ziegelagenten anschreiben zu lassen. Auch sind sie verbunden, dem letzteren die Kontrakt-Bedingungen mitzuteilen.

Die Agenten haben besonders dafür zu sorgen, daß die Arbeiter ihren verhältnismäßigen üblichen Lohn erhalten.

§ 26.

Es ist tunlichst dahin zu wirken, daß die sämtlichen, wenigstens aber doch die ersten Arbeiter einer Ziegelei den Betrieb derselben für gemeinschaftliche Rechnung übernehmen.

§ 27.

Auch ist auf alle Weise zu befördern, daß die Kontrakte sowohl mit dem auswärtigen Ziegelherrn als auch der Arbeiter unter sich schriftlich errichtet werden. Den Ziegelagenten wird empfohlen, zu dem Ende zweckmäßige Formulare lithographieren zu lassen.

§ 28.

Die Ziegelagenten haben im Spätherbst eines jeden Jahres die Ziegelmeister ihres Bezirks zu einer General-Versammlung zusammen zu berufen, auf welcher die gemeinsamen Angelegenheiten besprochen und beraten werden.

§ 29.

Auf diesen Generalversammlungen erwählen die Meister aus ihrer Mitte nach einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen einen Ausschuß von 6—12 Personen, welcher dem Ziegelagenten beratend zur Seite steht.

§ 30.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; jedoch können die Gewählten ganz ablehnen oder auch vor der Zeit zurücktreten.

Jedes Jahr tritt ein Drittel aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los über den Austritt. Die austretenden Mitglieder des Ausschusses können sofort wieder erwählt werden.

§ 31.

Der Ausschuß hat die allgemeinen Interessen der Ziegelarbeiter wahrzunehmen und das Wohl aller sowie jedes einzelnen nach besten Kräften zu fördern.

§ 32.

Es ist seine Pflicht, etwaige Mängel und Ungehörigkeiten zur Anzeige zu bringen; auch steht es ihm frei, Vorschläge zu eröffnen und Anträge zu stellen sowie er denn auch Gutachten, welche von der Regierung begehrt werden möchten, zu erstatten hat.

§ 33.

Insbesondere liegt dem Ausschusse ob, die Anmeldungen zum Meisterrechte zu prüfen und darüber sowie über die Ausschließung vom Meisterrechte gemeinschaftlich mit dem Ziegelagenten einen Beschluß zu fassen.

§ 34.

Sollten, wie dies in einem Ziegelbezirke bereits der Fall ist, gemeinschaftliche Kassen, z. B. Sterbe- und Kranken-Kassen, errichtet werden, so hat der Ausschuß die Rechnungen abzunehmen und die ordnungsmäßige Verwendung der Gelder zu überwachen.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

§ 35.

Streitigkeiten zwischen den Ziegelarbeitern über ihren Anteil an dem Verdienst sollen schiedsgerichtlich entschieden werden.

§ 36.

Der klagende Teil hat seine Beschwerde bei dem Ziegelagenten des betreffenden Bezirks anzubringen, welcher zunächst eine gütliche Beilegung des Streites zu bewirken suchen wird, falls aber dieser Versuch sich als fruchtlos ergeben sollte, die schiedsgerichtliche Entscheidung zu befördern hat.

§ 37.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Ziegelagenten, aus drei Mitgliedern des Ausschusses (§ 29) und 2 Ziegelarbeitern, welche nicht Meister sind, und einem rechtskundigen Beisitzer.



Die drei Mitglieder des Ausschusses werden in der Art ermittelt, daß in Gegenwart der Parteien 5 Mitglieder desselben durch das Los gewählt werden, von welchen dann jeder Teil ohne Anführung von Gründen ein Mitglied ablehnen kann. Machen die Parteien von diesem Rechte keinen Gebrauch, so treten diejenigen Mitglieder in das Schiedsgericht, auf welche zuerst das Los gefallen ist. Die zwei Ziegelerbeiter werden gewählt, und zwar von jeder Partei einer. Dieselben müssen die im § 13 bemerkten Eigenschaften haben, dürfen nicht selbst bei der Sache beteiligt sein und auch in keinem solchen Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu den Parteien stehen, welcher sie als Zeugen verdächtig machen würde.

Der rechtskundige Beisitzer wird von der Regierung ernannt.

Würde von den Ziegelmeistern oder von den Ziegelerarbeitern wegen Verhinderung der eine oder der andere in dem Termine nicht erscheinen, so ist statt seiner aus den am Orte vorhandenen Ziegelmeistern resp. Ziegelerarbeitern ein Stellvertreter zu erwählen in der Art, daß der Agent drei vorschlägt, von welchen jeder Teil einen ablehnen kann.

§ 38.

Das Schiedsgericht tritt in der Regel an dem Orte zusammen, wo der Ziegelagent des betreffenden Distriks wohnt. Derselbe erläßt dazu die nötigen Einladungen an die Mitglieder des Gerichts.

Die sonst noch erforderlichen Anordnungen bleiben im Verwaltungswege der Regierung anheimgestellt.

§ 39.

Das Schiedsgericht tritt unter dem Vorsitz des Ziegelagenten zusammen, und liegt alsdann die Leitung der Verhandlung dem rechtskundigen Beisitzer ob. Ein Stimmrecht steht keinem von beiden zu. Die Parteien sind zum persönlichen Erscheinen zu dem zur Verhandlung der Sache angesetzten Termine mit der Weisung vorgeladen, die in Händen habenden Kontrakte, Abrechnungen und sonstige zur Erläuterung der Sache dienenden Papiere sowie auch Personen, welche über die Streitfrage Aufklärung geben können, mit zur Stelle zu bringen.

§ 40.

Die Vorladung hat der Ziegelagent in einer ihm geeignet scheinenden Weise zu bewirken, und zwar so, daß darüber kein Zweifel obwalten kann.

Wird derselben keine Folge geleistet, so nimmt das Gericht die von der Gegenpartei angegebenen tatsächlichen Verhältnisse als eingestanden an.

§ 41.

Der rechtskundige Beisitzer nimmt über die Verhandlung ein summarisches Protokoll auf. Werden Zeugen gestellt, so liegt ihm deren Vernehmung ob, und zwar nach vorheriger Verpflichtung, welche auf Verlangen der Parteien oder auch nur einer derselben eidlich, sonst aber vermittels Handschlag geschieht.

Sollten zweifelhafte Rechtsfragen zur Entscheidung vorliegen, worüber sich der rechtskundige Beisitzer gutachtlich zu äußern hat,

so wird das Schiedsgericht die betreffende Sache an die ordentlichen Gerichte verweisen.

§ 42.

Im anderen Falle erfolgt der Schiedsspruch nach Stimmenmehrheit. Derselbe ist von dem rechtskundigen Beisitzer in das Protokoll einzutragen und sofort zu publizieren.

§ 43.

Rechtsmittel finden nicht statt. Das Schiedsgericht bestimmt eine angemessene Frist, in welcher der unterliegende Teil seiner Verpflichtung nachzukommen hat. Läßt er dieselbe fruchtlos verstreichen, so kann der obsiegende Teil bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte die Vollstreckung beantragen, zu welchem Ende ihm der rechtskundige Beisitzer eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs zu behändigen hat. Es muß diesem Antrage ohne Gestattung eines weiteren gerichtlichen Verfahrens ohne Anstand entsprochen werden.

§ 44.

Der Ziegelagent sowie der rechtskundige Beisitzer haben auf Gebühren keinen Anspruch. Die Gebühren der übrigen Gerichtsbeisitzer sowie der etwaigen Zeugen sind in billigmäßiger Weise festzusetzen, dürfen jedoch für den Tag 20 Sgr. für jeden nicht übersteigen.

Das Schiedsgericht hat darüber zu erkennen, wem diese Gebühren sowie die Kosten der Vorladung und etwaige Expeditionskosten zur Last fallen.

Allgemein ist anzuerkennen, daß die Regierung bestrebt war, das Zieglergewerbe durch gesetzliche Bestimmungen in richtige Bahnen zu lenken, die Ziegler nach Möglichkeit vor einseitiger Ausbeuterei durch die Unternehmer in Schutz zu nehmen und den bis dahin guten Ruf, dessen sich die lippischen Arbeiter überall zu erfreuen hatten, zu festigen und zu heben. Auch ist nicht zu leugnen, daß wenigstens der Versuch gemacht ist zur Lösung sozialpolitischer Fragen, die noch heute aktuell sind, und von denen manche Gegenstand lebhafter Erörterungen waren, sowohl in wissenschaftlichen Abhandlungen, als auch in Parlamenten und Versammlungen. Die Arbeitsvermittlung §§ 2, 3, 7, 9, der Befähigungsnachweis der Meister §§ 17—24, die Schiedsgerichte §§ 35—44, die Regelung der Lohnverhältnisse § 25, die Krankenfürsorge und Überwachung der Wohnung und Nahrung § 6, sowie die Kontrolle der Sterbe- und Krankenkassen § 34, das

alles waren Bestrebungen, die auf eine vernünftige Arbeiterpolitik hinweisen könnten.

Doch ist andererseits zweierlei herauszuheben, wodurch die guten Absichten illusorisch werden: Die Stellung der Ziegelerbeiter im Gesetz und die praktische Ausführung desselben.

Von einem freiheitlichen Geiste ist in dem Gesetze nichts zu spüren, vielmehr erkennt man die Fortsetzung der bestehenden staatlichen Bevormundung. Was besonders auffällt, ist auf der einen Seite die große Machtbefugnis, mit der die Agenten ausgestattet waren, sowie die Bevorzugung der Meister in den Ausschüssen und im Schiedsgericht, auf der anderen Seite das Zurückdrängen der Arbeiter in allen sie interessierenden Fragen. Die 3 Agenten und die vielen Meister hatten über das Wohl und Wehe der Arbeiter zu beraten und zu beschließen, so daß man in rechter Würdigung der Tatsache, daß letzten Endes die Agenten diktatorische Macht besaßen, das ganze Gesetz als eine Kontrolle über die Arbeiter bezeichnen kann.

Und wie gestaltete sich die praktische Durchführung? Aus den vielen Beschwerdeschriften und aus den Berichten der Agenten darf man mit Recht schließen, daß die meisten Bestimmungen tote Gesetzesparagrafen waren, um die sich weder Agenten noch Meister und Arbeiter kümmerten. Von einer staatlichen Überwachung des Gesetzes konnte kaum die Rede sein, da die Regierung ihre Informationen fast ausschließlich von den Agenten bezog; deren Eingaben und Berichten schenkte sie Glauben, während Beschwerden der Ziegler selten Beachtung fanden<sup>1)</sup>.

Es war daher erklärlich, wenn die Bestimmungen nach und nach in Vergessenheit gerieten, und daß fast alle Ziegler zunächst erleichtert aufatmeten, als mit der Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund das Zieglergewerbegesetz aufgehoben wurde und damit jede staatliche Bevormundung der Ziegler fiel.

<sup>1)</sup> Staercke, Lippische Ziegler, S. 37.

Zwar war auf Antrag des lippischen Bundeskommissars Heldmann in dem zur Diskussion des Reichstags gestellten Entwurf eines Gewerbegesetzes für den Norddeutschen Bund am Schluß des § 6 der Satz aufgenommen: „Die im Fürstentum Lippe geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Verhältnisse der Ziegelarbeiter und Ziegelagenten werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt“. Doch wurde dieser Passus auf Antrag des demokratischen Abgeordneten Hr. v. Hennig nach Darlegung der Gründe gestrichen, da auch der lippische Vertreter Hausmann erklärte, „daß keine Veranlassung vorliege, irgendeine besondere Eigentümlichkeit in Lippe bestehen zu lassen“<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vergleiche stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Nordd. Bundes, Session 1869, 14. Sitzung, S. 240/41 u. Lipp. Volksbote, 11. Jahrgang 1869, Nr. 16. und Nr. 17.